



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 44/13

verkündet am: 25.11.2014

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände
- Verbraucherzentrale Bundesverband - e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

die WhatsApp Inc.,
vertreten durch
den Chief Executive Off. Jan Boris Koum,
650 Castro Street, Suite 120 - 129, Mountain View,
CA 94041,
Vereinigte Staaten,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Richter am Landgericht und für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 9. Mai 2014 zu 1. a) wird aufrecht erhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Chief Executive Officer,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite www.whatsapp.com

- die geographische Anschrift, unter der die Beklagte niedergelassen ist,

- das öffentliche Register, in das die Beklagte eingetragen ist sowie die in diesem Register verwendete Kennung

nicht leicht, unmittelbar und ständig verfügbar zu machen.

Im Übrigen wird das Versäumnisurteil vom 9. Mai 2014 zum Tenor zu 1. aufgehoben und die darauf gerichtete Klage abgewiesen.

2. Das Versäumnisurteil vom 9. Mai 2014 zu 2. wird aufrecht erhalten.

3. Unter Aufhebung der im Versäumnisurteil zu 3. getroffenen Kostenentscheidung haben der Kläger drei Viertel und die Beklagte ein Viertel der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 Euro hinsichtlich des Tenors zu 1. und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wobei der Kläger die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortsetzen darf.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor ihrer Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen und 25 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein kalifornisches Unternehmen, das das Anwendungsprogramm "WhatsApp" für Smartphones (im folgenden kurz "die App") vertreibt. Es handelt sich dabei um einen internet-basierten Instant-Messaging-Dienst, mit dem Benutzer von Smartphones Textnachrichten, Dateien und Standortinformationen untereinander austauschen können, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten wie bei einer SMS entstehen. Die App kann über die Vertriebskanäle der Plattformen für die einzelnen Betriebssysteme bezogen oder über die Webseite www.whatsapp.com der Beklagten direkt heruntergeladen werden. Der Nutzer meldet sich mit seiner Telefonnummer an, ohne dass es für die Nutzung der App darauf ankommt, wo sich das Mobiltelefon, dem diese Telefonnummer zugeordnet ist, befindet oder wer es benutzt. Die Beklagten stellten die App zunächst kostenlos zur Verfügung. Seit 2012 erhalten neue Nutzer die App im ersten Jahr kostenlos, danach gegen eine Zahlung von 0,99 US-Dollar jährlich. Die Beklagte erzielt Einnahmen nur über diese Abonnementgebühr. Sie verkauft keine Werbung, betreibt kein eigenes soziales Netzwerk und erhebt keine umfangreichen Daten oder Profile über ihre Nutzer. Die Beklagte betreibt ihren Service in den USA. Sie unterhält in der EU keine Niederlassung oder technische Einrichtung.

Wer die Webseite www.whatsapp.com von Deutschland aus aufruft, bekommt den Internetauftritt der Beklagten im Wesentlichen in deutscher Sprache angezeigt. Diese Webseite enthält in der Fußzeile einen Link "Datenschutz & AGB". Dieser Link führt zu einem englischsprachigen Text "Terms of Service" unter der Überschrift "WhatsApp Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise". Die Webseite enthält ferner Links "Kontakt" und "über", über die zwei E-Mail-Adressen angezeigt und allgemeine Informationen über die Beklagte mitgeteilt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten dieses Webauftritts wird auf die Anlagen K 1 und K 3 bis K 5 verwiesen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte ihren Webauftritt an den deutschen Markt richte und deshalb verpflichtet sei, ein Impressum mit den nach § 5 Abs. 1 Telemediengesetz (TMG) erforderlichen Angaben zu machen (Verstoß gegen § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG) und ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen in deutscher Sprache

vorzuhalten (Verstoß gegen § 305 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. § 2 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) und Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 UWG). Er verlangt ferner die Erstattung seiner Abmahnkosten in Form einer Kostenpauschale von 200,00 €.

Die Klage wurde zur Auslandszustellung expediert. Der örtliche Zusteller protokollierte eine Annahmeverweigerung durch eine nicht namentlich identifizierbare Person gemäß Bl. 66 der Akte.

Die Kammer hat im schriftlichen Vorverfahren am 9. Mai 2014 ein Versäumnisurteil mit folgendem Tenor erlassen:

“1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Chief Executive Officer, zu unterlassen,

a) im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite www.whatsapp.com

- den Vertretungsberechtigten der Beklagten,
- die geographische Anschrift, unter der die Beklagte niedergelassen ist,
- einen zweiten Kommunikationsweg neben der E-Mail-Adresse,
- das öffentliche Register, in das die Beklagte eingetragen ist sowie die in diesem Register verwendete Kennung

nicht leicht, unmittelbar und ständig verfügbar zu machen

und/oder

- b) im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern in Deutschland Produkte und Dienstleistungen unter <http://www.whatsapp.com> anzubieten und hierbei Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu verwenden, die nicht in deutscher Sprache verfügbar sind.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24. Juli 2013 zu zahlen.
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

Das Versäumnisurteil wurde am 14. Mai 2014 an die Beklagte zur Post aufgegeben. Am 2. Juni 2014 hat die Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 9. Mai 2014 aufrecht zu erhalten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils abzuweisen.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Ansicht: Sie betreibe einen amerikanischen Onlineshop und spreche nicht alleine deshalb, weil sie Teile ihres Webauftritts auch in die deutsche Sprache übersetzt habe, gezielt Verbraucher in Deutschland an, vielmehr eröffne sie Verbrauchern in Deutschland nur eine Wahrnehmung ihres Angebots nach dem in Kalifornien geltenden Recht. Das TMG, das UKlaG und das UWG seien auf sie nicht anwendbar. Der deutsche Verbraucher sei

ZP 550

angesichts des geringen Abonnementspreises und des Umstandes, dass sie kein soziales Netzwerk betreibe und keine Nutzerdaten für eine Werbevermarktung sammle, mangels eines Risikos nicht schutzbedürftig. Es liege daher jedenfalls keine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder der Interessen der Verbraucher vor. Dem Kläger fehle deshalb die Prozessführungsbefugnis, jedenfalls sei die Klage unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte hat gegen das Versäumnisurteil einen wirksamen Einspruch gemäß § 338 Zivilprozessordnung (ZPO) eingelegt. Das Versäumnisurteil ist nach § 184 ZPO zugestellt worden, so dass die Zustellung als am 28. Mai 2014 bewirkt gilt und der am 2. Juni 2014 eingegangene Einspruch rechtzeitig war, § 339 Abs. 1 ZPO, ohne dass es hier noch auf einen etwaigen Zustellungsfehler ankommen kann. Ein solcher würde auch nicht dazu führen, dass das Versäumnisurteil aufzuheben wäre. Für die Entscheidung in der Sache nach § 343 ZPO kommt es nicht darauf an, ob das Versäumnisurteil zulässig war, sondern darauf, ob es inhaltlich richtig ist. Soweit die Entscheidung, die auf Grund der mündlichen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, dass diese Entscheidung aufrechtzuerhalten sei; soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil aufgehoben, § 343 ZPO. Die Kammer ist in der jetzt zur Entscheidung berufenen Besetzung und unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens auch der Beklagten nach erneuter Beratung der Ansicht, dass letzteres in Teilen geboten ist.

Die Klage zu I. 1. (Versäumnisurteil zu 1. a), Impressum) ist teilweise begründet.

Das Bestehen des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs richtet sich unabhängig von der Frage des für die inhaltliche Prüfung heranzuziehenden Sachrechts nach § 8 Abs. 1 UWG. Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, diesen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Dafür reicht es aus, dass er - unstreitig - in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Für die Prozessführungsbefugnis des Klägers kommt es nicht darauf an, ob er mit seinem Prozess gegen objektive Interessen der Verbraucher handelt. So lange der Kläger keine sachfremden oder rechtsmissbräuchlichen Zwecke verfolgt, wofür hier nichts Greifbares dargetan worden ist, bleibt der Einwand, das Begehren des Klägers liege außerhalb des zwingenden Verbraucherschutzrechts oder bevormunde Verbraucher in unzulässiger Weise, der Begründetheitsprüfung vorbehalten.

Als Sachrecht für die inhaltliche Prüfung ist nach dem Marktortprinzip deutsches Recht heranzuziehen. In der EU im Geltungsbereich der vorrangigen E-Commerce-Richtlinie gilt als Ausnahme von Art. 6 Abs. 1 Rom-II-VO zwar nicht das Marktortprinzip, sondern das Herkunftslandprinzip (vgl. Palandt/Thorn, 73. Auflage 2014, Art. 6 Rom II, Rn. 3 und 15). Darin ist aber keine grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung für jeglichen internationalen Bezug zu erkennen, so dass diese Regelung nicht entsprechend auf den hier vorliegenden Fall des E-Commerce-Geschäfts eines Nicht-EU-Anbieters (Kalifornien) anzuwenden ist. Vielmehr ist zu beachten, dass in jedem der Herkunftsländer aus dem Geltungsbereich der E-Commerce-Richtlinie ein EU-weit harmonisiertes Recht gilt, was im Verhältnis zum kalifornischen Recht gerade nicht der Fall ist. Gerade dann spricht aber alles dafür, das Marktortprinzip anzuwenden, um zur Anwendung des harmonisierten Rechts zu gelangen, anstatt den Verbraucher auf andere ausländische Rechtsgrundlagen zu verweisen. Für den elektronischen Verkehr außerhalb des europäischen Binnenmarktes bleibt es bei der Anknüpfung an den Marktort (Palandt/Thorn, a. a. O., Rn. 15 am Ende).

Die Beklagte hat ihre Dienste explizit auf den deutschen Markt ausgerichtet, sie spricht mit dem beanstandeten Internetauftritt gezielt den deutschen Markt an. Die Beklagte hat sich nicht darauf beschränkt, potentielle Kunden in Deutschland mit einem einheitlichen Webauftritt in englischer Sprache und damit als einen beliebigen Interessenten weltweit anzusprechen, ihr amerikanisches Angebot irgendwo in der Sprache des Anbieters anzunehmen. Sie hält vielmehr den Auftritt für Verbraucher, die die Webseite von Deutschland aus direkt aufrufen (oder bei Eingabe der Domain www.whatsapp.de automatisch auf die Webseite www.whatsapp.com umgeleitet werden) weitgehend in deutscher Sprache vor. Damit spricht sie nicht nur jeden deutsch sprechenden Interessenten irgendwo in der Welt, sondern gezielt den Verbraucher in Deutschland an, denn sie gibt als Beispiel für die Nutzer eine deutsche Telefonnummer an und verwendet die im deutschen Recht gebräuchliche Abkürzung "AGB". Dies reicht nach Ansicht der Kammer aus, eine gezielte Ansprache der Verbraucher in Deutschland anzunehmen, ohne dass es dazu weiterer aktiver Schritte der Beklagten bedürfte.

Die Beklagte handelt daher unlauter nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, wenn sie gegen die Anforderungen des § 5 TMG verstößt, soweit diese Norm als eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG zu qualifizieren ist.

Die Beklagte bietet geschäftsmäßig ein Telemedium an, so dass § 5 Abs. 1 TMG anwendbar ist. Ein Diensteanbieter handelt geschäftsmäßig und nicht privat, wenn er Telemedien aufgrund einer nachhaltigen Tätigkeit mit oder ohne Gewinnerzielungsansicht erbringt und zwar in der Regel gegen Entgelt. Die Beklagte hat ihre Tätigkeit auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Sie verlangt ab dem zweiten Nutzungsjahr ein Entgelt und sieht ihr Angebot als Abonnement. Der angebotene Kommunikationsdienst ist dabei typischerweise auf Dauer angelegt, denn wer erst einmal, gefördert durch eine kostenfreie Anfangsphase, über sein Smartphone die Kommunikation mittels WhatsApp etabliert hat, soll und wird in der Regel länger als das erste Jahr dabei bleiben, erst Recht, wenn dem einzelnen Nutzer dafür nur Bagatellkosten und keine anderen Nachteile entstehen. Daher ist das erste kostenfreie Jahr nicht isoliert zu betrachten, sondern als Einstieg in

eine länger angelegte entgeltliche Bindung. Ob die Beklagte mit dem geringen Entgelt jedes einzelnen Nutzers unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder summiert, einen Gewinn erzielen will, ist dabei unerheblich.

Nach § 5 Abs. 1 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien die dort genannten Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten, wobei für den vorliegenden Fall das Folgende gilt:

- Vertretungsberechtigter, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG:

Die Angabe fehlt in dem beanstandeten Internetauftritt der Beklagten zwar. § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG ist, soweit danach bei juristischen Personen zusätzlich die Angabe des Vertretungsberechtigten verlangt wird, keine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG. Es fehlt insoweit an einer hinreichenden Grundlage im Unionsrecht. Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken hat in ihrem Anwendungsbereich zu einer vollständigen Harmonisierung des Lauterkeitsrechts geführt. Sie regelt abschließend, welche Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern als unlauter anzusehen und deswegen unzulässig sind. Dementsprechend kann ein Verstoß gegen nationale Bestimmungen eine Unlauterkeit nach § 4 Nr. 11 UWG grundsätzlich nur noch begründen, wenn die betreffende Regelung eine Grundlage im Unionsrecht hat. Das ist hier nicht der Fall, denn Art. 5 a) und b) der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr erfordern nicht die Angabe des Vertretungsberechtigten einer juristischen Person (vgl. KG - 5 W 204/12 -, Beschluss vom 21. September 2012, m. w. N.). Die Klage ist daher in diesem Punkte nicht begründet.

- Geographische Anschrift der Beklagten, § 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG:

Diese Angabe ist erforderlich, fehlt aber. Eine Angabe der Anschrift innerhalb der AGB - zumal in einem fremdsprachigen Fließtext - erfüllte die Anforderungen an eine leichte Erkennbarkeit nicht.

- Zweiter Kommunikationsweg neben der E-Mail-Adresse, § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG:

Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten bietet diese eine unmittelbare Kontaktaufnahme auch über die so genannten sozialen Netzwerke Twitter und Facebook an. Dies reicht nach Ansicht der Kammer aus, weil ein Verbraucher, der WhatsApp nutzt, einen Zugang zum Internet haben muss und sich typischerweise mit den modernen Kommunikationswegen befasst, so dass er auch in der Lage sein wird, sich über Twitter und Facebook zu verständigen. Auch über Twitter und Facebook kann auf direktem Wege unmittelbar und zeitnah miteinander kommuniziert werden. Der zweite Weg muss nicht zwingend das Telefon oder das Telefax sein (vgl. Micklitz/Schirmbacher in Spindler/Schuster, Rechte der elektronischen Medien, 2. Auflage, § 5 TMG, Rn. 40 ff.). Auch in diesem Punkt ist die Klage daher nicht begründet.

- Registerangaben, § 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG:

Die Angabe fehlt, ist aber auch von ausländischen Anbietern zu machen, es sei denn, dass dort keine Registrierungspflicht besteht (vgl. Micklitz/Schirmbacher a. a. O., Rdnr. 54 f.). Da es sich dabei um eine Ausnahme handelt, wären entsprechende Umstände von der Beklagten darzulegen gewesen. Da sie sich dazu nicht geäußert hat, ist davon auszugehen, dass sie einer Registrierungspflicht unterliegt, so dass die entsprechende Registerangabe zu machen ist.

Die Annahme eines Bagatellfalls im Sinne des § 3 Abs. 2 UWG scheidet bei wesentlichen Informationen nach § 5 a Abs. 4 UWG aus. Die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr gehört dazu. Es kann daher hier nicht darauf abgestellt werden, wie groß das wirtschaftliche oder rechtliche Risiko des Verbrauchers, der das Angebot der Beklagten nutzt, ist.

Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers sieht die Kammer nicht. Dass die Beklagte die Belange des Verbraucherschutzes in ihrem Sinne anders bewertet, führt nicht

dazu. Es wäre der Beklagten auch ein Leichtes, die fehlenden Angaben zu machen, ohne dass ein berechtigtes Interesse an einem Verschweigen erkennbar ist.

Die Klage zu I. 2. (Versäumnisurteil zu 1. b), Sprache) ist nicht begründet.

Das Begehren des Klägers zielt darauf ab, dass die Beklagte ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch in deutscher Sprache vorhalten soll, nicht aber, dass es sich dabei zwingend um AGB nach deutschem Recht handeln muss. Es geht daher nicht um die Frage, ob die Beklagte den Vertrag kalifornischem Recht und ihren „Terms of Service“ unterwerfen darf, sondern nur, ob sie dazu eine deutsche Übersetzung der „Terms of Service“ vorhalten muss, wenn sie sich mit einem im Wesentlichen deutschsprachigen Angebot an Verbraucher in Deutschland richtet. Es geht also nicht um die Frage der Rechtswahl, sondern nur um deren sprachliche Umsetzung.

Ein Unterlassungsanspruch auf der Grundlage des UKlaG besteht nicht.

§ 2 UKlaG betrifft Verbraucherschutzgesetze, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, setzt aber voraus, dass dem Verbraucherschutzgesetz in anderer Weise als durch Verwendung von AGB zuwidergehandelt wird. Hier geht es aber gerade um die Verwendung von AGB, so dass § 2 Abs. 1 UKlaG nicht einschlägig ist.

§ 1 UKlaG behandelt AGB, ist aber auf die Inhaltskontrolle nach §§ 307 – 309 BGB beschränkt und betrifft nicht die Einbeziehung der AGB nach § 305 BGB, um die es hier geht.

Konsequenz ist, dass AGB nach dem UKlaG nur inhaltlich, nicht aber wegen ihrer Einbeziehung beanstandet werden können. Die Einbeziehung ist in der Regel ein individuelles Moment, hier etwa abhängig von den Sprachkenntnissen des Einzelnen. Diesen Aspekt kann nur der einzelne Verbraucher für sich rügen.

Nach § 1 UKlaG kann zwar ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB geltend gemacht werden. Alleine der Umstand, dass dem Verbraucher die AGB nur in englischer und nicht in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden, reicht dazu aber nicht aus. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB betrifft nicht die formelle, sondern die materielle Transparenz (vgl. Schmidt in BeckOK-BGB, § 307 Rdnr. 42). § 307 Abs. 1 BGB erfordert neben der bloßen Intransparenz auch die Folge einer unangemessenen Benachteiligung des Verbrauchers. Es würde hier also nicht ausreichen, dass eine in deutscher Sprache nicht benachteiligende Klausel nur in englischer Sprache vorgehalten wird. Der Kläger hat sich nicht auf § 1 UKlaG gestützt und greift insbesondere nicht einzelne Klauseln nach § 307 Abs. 1 BGB an, sondern begehrt, dass jegliche AGB-Klauseln gleich welchen materiellen Inhalts und ob als solche benachteiligend oder nicht, in deutscher Sprache präsentiert werden.

Der Kläger hat auch mit seinem hilfsweise geltend gemachten Lauterkeitsverstoß nach § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 UWG keinen Erfolg. Die Darstellung der AGB auf der beanstandeten Webseite des Beklagten müsste zur Täuschung geeignete Angaben über die Rechte des Verbrauchers enthalten. Der Kläger sieht eine unrichtige Auskunft über die Rechtslage darin, dass durch den Verweis auf die AGB der fehlerhafte Eindruck erweckt werde, dass diese AGB für den Verbraucher relevant sind, obwohl sie tatsächlich nach § 305 BGB gar nicht wirksam einbezogen seien.

Der Verbraucher erkennt jedoch, dass die Beklagte als AGB die „Terms of Service“ in englischer Sprache einbeziehen will. Das alleine begründet keine Irreführung, denn es ist möglich, auch mit einem Verbraucher in Deutschland einen Vertrag nach kalifornischem Recht abzuschließen oder einen deutschen Vertrag einer anderen Vertragssprache zu unterwerfen.

Der Kläger behauptet keine inhaltliche Irreführung, dass etwa die Beklagte durch ihre Darstellung den falschen Eindruck erweckt, es gelte eine bestimmte inhaltliche Regelung; vielmehr setzt sich der Kläger mit dem Regelungsgehalt der AGB gar nicht auseinander, sondern er beschränkt sich auf die Sprache.

Die Sprachwahl betrifft aber nur die Frage, ob die Klausel wirksam vereinbart, also einbezogen worden ist. Das Irreführungsverbot dient nicht dazu, die Verwendung unzulässiger AGB zu unterbinden. Dieses Ziel kann über die AGB-Kontrolle nach dem UKlaG und wettbewerbsrechtlich über § 4 Nr. 11 UWG erreicht werden. Derjenige, der eine unzulässige Vertragsklausel verwendet, führt aber deswegen noch nicht in die Irre (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 31. Auflage, § 5 UWG, Rn. 7.143a am Ende).

Die Klage zu 1. b) war daher abzuweisen, ohne dass es noch auf die weiteren Fragen ankommt.

Die Klage zu II. (Versäumnisurteil 2., Abmahnkosten) ist begründet.

Der Kläger hat nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG einen Anspruch auf Erstattung seiner Kosten für die Abmahnung, soweit diese berechtigt war. Dies war, wie bereits begründet, teilweise der Fall. Dies reicht bereits aus, die Kostenpauschale anfallen zu lassen, d. h. der Kläger hätte dieselbe Pauschale ansetzen dürfen, wenn er seine Abmahnung von vorneherein auf den berechtigten Teil beschränkt hätte. Die Höhe der Pauschale ist nicht zu beanstanden und wurde von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt. Die Zinsen sind nach §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB zu zahlen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ZPO. Da Versäumniskosten im Sinne des § 344 ZPO ersichtlich nicht angefallen sind, bedarf es dazu keiner Entscheidung.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 709, 711 ZPO.